Finanzamt
Wuppertal-Barmen

Finanzverwaltung NRW 42271 Wuppertal

Auskunft erteilt
Frau Klein

Durchwahl-Nr.
0202 9543-2345

Zimmer
052

Stadt Wuppertal
403.15
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Steuernummer / Aktenzeichen
131/5941/0013 VBZ 14

Datum
28.09.2022

als Empfangsbevollmächtigter für Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Antrag auf verbindliche Auskunft i.S.d. § 89 Abs. 2 AO vom 08.03.2022 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen des NRW KULTURsekretariats der Stadt Wuppertal im Anwendungsbereich des § 2b UStG bei einer beabsichtigten Gründung eines Zweckbetriebes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der in Ihrem Antrag auf verbindliche Auskunft gestellten Frage

„Ist es im Anwendungsbereich des § 2b UStG zutreffend, dass die Umlagezahlung, die der Zweckverband zur Finanzierung der Aufgabe im Rahmen der Kooperationsprojekte in den Mitgliedsstädten von den Mitgliedsstädten und dem LVR erhebt, nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen?“

teile ich Ihnen hiermit verbindlich im Sinne von § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) mit, dass ich Ihre in Ihrem Antrag vom 04.03.2022 (Eingang beim Finanzamt 08.03.2022) – auf den hinsichtlich des dargestellten Sachverhalts vollinhaltlich Bezug genommen wird – geäußerte Rechtsauffassung teile.
Die Umlagen, die der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben von den Mitgliedsstädten und dem LVR erhebt, unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Der Zweckverband übernimmt mit der Kulturpflege und –förderung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Damit wird er nicht als Unternehmer tätig, es sei denn, es käme zu Wettbewerbsverzerrungen.
Die Voraussetzungen des § 2b Abs.3 Nr. 2 UStG wonach eine Wettbewerbsverzerrung nicht vorliegt, sind erfüllt:
Mit der Zweckverbandssatzung liegt eine langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor.

- Die Leistungen dienen auch der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe.
- Die Leistungen werden gegen Kostenerstattung erbracht.
- Die Leistungen werden ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht.

Ich weise daraufhin, dass die verbindliche Auskunft nur bei genauer Umsetzung des geplanten Sachverhalts für die Umsatzsteuer ab 01.01.2023 gilt.

Soweit Sie sich unter www.elster.de registriert haben, können Sie dieses Schreiben gerne auch ganz bequem elektronisch beantworten. Die Option „sonstige Nachricht an das Finanzamt" finden Sie über den Pfad „Formulare & Leistungen" > „Alle Formulare" > „Anträge, Einspruch und Mitteilungen".

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krupp

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.
Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Soweit in dem Bescheid ein Betrag festgesetzt ist, müssen Sie diesen zahlen, auch wenn Sie Einspruch eingelegt haben, es sei denn, dass die Vollziehung des Verwaltungsakts ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.